

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

=====

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni 1986 in Genf zu ihrer 72. Tagung zusammengetreten ist, hat u.a. die nachstehend angeführten internationalen Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest

und

Empfehlung (Nr. 172) betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Art. 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

=====

Das Übereinkommen gilt grundsätzlich für sämtliche arbeitsbezogene Tätigkeiten, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest verbunden sind, jedoch können unter gewissen Voraus-

- 2 -

setzungen bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens ausgenommen werden. Nach Definierung einer Reihe von Begriffen bestimmt das Übereinkommen in seinem Teil II, daß die innerstaatliche Gesetzgebung Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest vorzuschreiben hat, ihre Durchführung durch ein entsprechendes Aufsichtssystem sicherzustellen ist, die Arbeitgeber für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen und die Arbeitnehmer zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzzvorschriften anzuhalten sind. Teil III des Übereinkommens führt eine Reihe konkreter Schutz- und Verhütungsmaßnahmen an, die seitens der innerstaatlichen Gesetzgebung vorzusehen sind. Teil IV des Übereinkommens enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer, während Teil V des Übereinkommens Vorkehrungen für die Information und Aufklärung sämtlicher Betroffener hinsichtlich der asbestbedingten Gefahren zum Gegenstand hat.

Die Empfehlung, die über den Geltungsbereich des Übereinkommens insofern hinausgeht, als sie bereits auf die Gefahr einer Exposition gegenüber Asbest abstellt und auch die selbständigen Erwerbstätigen erfaßt, enthält in ihren dem Aufbau des Übereinkommens folgenden Abschnitten detaillierte Vorschläge betreffend die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben.

- 3 -

- 3 -

Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber hatten gegen eine Ratifikation des Übereinkommens keine Einwände.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sprachen sich trotz des Nichtvorhandenseins genauerer einschlägiger Regelungen in bezug auf die Verwendung von Asbest für eine Ratifikation des Übereinkommens aus, da ein Großteil der Übereinkommensbestimmungen bereits nach bisheriger Rechtslage aufgrund der allgemeinen Normen des Arbeitnehmerschutzrechtes geltendes Recht ist.

In den Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht, wobei lediglich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mitteilte, daß keine landesgesetzlichen Regelungen, die die Bestimmungen des Übereinkommens bereits verwirklichen, bekannt sind.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den österr. Vorschriften hat folgendes ergeben:

Das Übereinkommen

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens umfaßt sein Geltungsbereich sämtliche Tätigkeiten, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind. Aufgrund der Absätze 2 und 3 dieses Artikels besteht jedoch die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens auszunehmen.

Nach der österr. Bundesverfassung sind Angelegenheiten des Arbeitsrechtes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, ausgenommen

- 4 -

- 4 -

das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten obliegt die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund während für die Erlassung der Ausführungsgesetze und für die Vollziehung die einzelnen Bundesländer zuständig sind. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind, obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung. Die grundlegenden Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind im Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, enthalten. Weitere Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz finden sich zufolge der im Arbeitnehmerschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen bzw. der Kompetenzverteilung vor allem im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr. 287, und in den hiezu ergänzenden Ausführungsgesetzen der Länder, im Berggesetz 1975, BGBl.Nr.259, im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl.Nr.164/1977, sowie in den von den meisten Bundesländern erlassenen Landesbediensteten-Schutzgesetzen.

Artikel 2 enthält Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Ausdrücke Asbest, Asbeststaub, Asbeststaub in der Luft, lungen-gängige Asbestfasern, Exposition gegenüber Asbest, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter.

Die im Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Bereich Asbest ausgewiesenen Ausdrücke stimmen mit jenen der MAK-Werte-Liste 1986 größtenteils überein (Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. März 1987 über Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Technische Richtwerte; verlautbart in der Sondernummer 1/1987 der Amtlichen Nachrichten der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Gesundheit und Umweltschutz).

- 5 -

- 5 -

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens hat die innerstaatliche Gesetzgebung die Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu treffen sind, wobei nach Absatz 2 die erlassene innerstaatliche Gesetzgebung regelmäßig zu überprüfen ist. Nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels können von der zuständigen Stelle unter Sicherstellung der erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorübergehende Ausnahmen von den gem. Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen nach Beratungen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugelassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen hygienischen Erfordernissen dienen, für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen.

Nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, nach Möglichkeit solche Arbeitsstoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, nicht oder nur in einem geringem Maß auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Ar-

- 6 -

- 6 -

beitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann.

In Österreich besteht für Asbest ein eingeschränktes Verbot der Verwendung. Nach § 55 Abs. 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, wird die Verwendung von Asbest für bestimmte Zwecke untersagt. Weiters ist in § 3 Abs. 2 der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 367/1987 vorgesehen, daß Bremsbeläge Asbest nicht enthalten dürfen.

Eine eigene Genehmigungspflicht für die Verwendung von Asbest oder bestimmter Asbestarten oder Asbesterzeugnissen oder von bestimmten Arbeitsverfahren besteht derzeit in Österreich nicht. Es dürfen jedoch nach § 74 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, gewerbliche Betriebsanlagen bzw. nach § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden. In den betreffenden Bewilligungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes erforderlich ist.

Zu der Forderung in Absatz 2 des Übereinkommens wird auf § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, hingewiesen. Danach hat die Arbeitsinspektion auf die Weiter-

- 7 -

- 7 -

entwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern.

Die Forderungen in den Absätzen 3 und 4 des Übereinkommens erscheinen insofern teilweise abgedeckt, als in § 24 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und in § 97 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung vorgesehen ist, daß die zuständige Behörde im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektortates andere Vorkehrungen oder Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften zulassen kann, wenn hiendurch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird bzw. die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Die nach Artikel 4 des Übereinkommens geforderte Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch die zuständige Stelle bei den zur Durchführung der Übereinkommensbestimmungen zu treffenden Maßnahmen ist insofern gegeben, als zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzkommission (§ 25 Arbeitnehmerschutzgesetz) berufen ist, der auch Vertreter der Interesserververtretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören.

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens ist die Durchführung der erlassenen Gesetzgebung durch ein Aufsichtssystem sicherzustellen und sind die für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen vorzusehen.

- 8 -

- 8 -

Die Forderungen dieses Artikels werden durch im Arbeitsinspektionsgesetz 1974, Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBI. Nr. 99/1952, Berggesetz 1975, BGBI. Nr. 259, Landarbeitsgesetz 1984, BGBI.Nr. 287, sowie in den hiezu ergangenen Landarbeitsordnungen der Bundesländer beziehungsweise . durch insbesondere im § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und in seinen Durchführungsverordnungen enthaltene diesbezügliche Regelungen erfüllt.

Zu den in Artikel 6 des Übereinkommens enthaltenen Forderungen ist festzustellen:

Der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz, daß der Arbeitgeber für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich ist, ist auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 18 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, in Österreich verpflichtend.

Zu Absatz 2, der eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Arbeitgebern bei der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen für den Fall fordert, daß sie gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, ist auf § 18 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen. Danach hat jeder Arbeitnehmer, wenn im Bereich einer Arbeitsstelle Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber tätig sind, dafür zu sorgen, daß von ihm getroffene Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Die einzelnen Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, daß solche Schutzmaßnahmen koordiniert werden. Auch nach dem Berggesetz 1975 hat der Bergbautreibende den Aufgabenbereich und die Befugnisse der verantwortlichen Personen bei deren Bestellung genau festzulegen und hiebei darauf zu achten, daß

- 9 -

- 9 -

die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Hinsichtlich der weiteren Forderung, daß die zuständige Stelle erforderlichenfalls die allgemeinen Verfahren für diese Zusammenarbeit festzulegen hat, besteht in Österreich diesbezüglich kein gesetzlicher Auftrag.

Die nach Absatz 3 vom Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzdiensten und nach Beratung mit den Arbeitnehmervertretern vorzusehenden Verfahren für Notfälle könnten auf Antrag des Arbeitsinspektorates im Einzelfall gemäß § 96 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung festgelegt und durch Bescheid vorgeschrieben werden. Auch besteht die Möglichkeit, daß der Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes (Sicherheitstechnischer Dienst; Betriebsärztliche Betreuung) sowie dem Betriebsrat Verfahren für Notfälle festlegt.

Zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Einhaltung der erlassenen Arbeitsschutzzvorschriften durch die Arbeitnehmer ist auf § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu verweisen. Danach hat jeder Arbeitnehmer die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend den gesetzlichen Anordnungen zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus hat sich der Arbeitnehmer so zu verhalten, daß im Betrieb eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten soweit als möglich vermieden wird. Die Arbeitnehmer haben auch alle Einrichtungen und Vorrichtungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb zu errichten oder beizustellen sind, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benützen.

- 10 -

- 10 -

Laut Artikel 8 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter bei der Anwendung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf allen Ebenen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung, BGBl. Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, hat der Arbeitgeber die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, die sicherheitstechnischen Dienste, die betriebsärztliche Betreuung und den Sicherheitsausschuß zu fördern und sich bei Durchführung seiner Aufgaben in bezug auf den Arbeitnehmerschutz dieser Personen und Einrichtungen zu bedienen sowie dafür zu sorgen, daß diese Personen und Einrichtungen mit den betrieblichen Vorgesetzten und dem Betriebsrat (der Personalvertretung) zusammenarbeiten. Darüber hinaus sind in den §§ 89 und 92 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, die Befugnisse des Betriebsrates hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber geregelt.

Zu der in Artikel 9 des Übereinkommens geforderten Einführung von Regelungen bzw. Verfahren zur Verhütung oder Begrenzung der Exposition gegenüber Asbest durch die innerstaatliche Gesetzgebung wird auf die Ausführungen bei Artikel 3 Abs. 1 verwiesen.

Hinsichtlich der in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Ersetzung bzw. des Verbotes der Verwendung von Asbest oder bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen wird auf die Bemerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 hingewiesen.

Bezüglich des in Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens festgelegten Verbotes der Verwendung von Krokydolith und von diese Faser enthaltenden Erzeugnissen wird auf die Bemerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 verwiesen. Für ein derzeit in Österreich noch

- 11 -

- 11 -

nicht erfolgtes uneingeschränktes Verbot wäre § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes maßgebend. Zu der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Ermächtigung für die zuständige Stelle, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von dem in Rede stehenden Verbot zuzulassen, wird auf die Bemerkungen zu Artikel 3 Absätze 3 und 4 hingewiesen.

Artikel 12 des Übereinkommens verbietet das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form, wobei jedoch die zuständige Stelle unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von diesem Verbot zu lassen kann.

Dieser Artikel erscheint insofern erfüllt, als nach § 55 Abs. 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung das Auftragen von Asbest, von asbesthaltigen Spritzputzmassen und von asbesthaltigen Isolierlacken im Spritz- oder Sprühverfahren, ausgenommen in geschlossenen Apparaten, nicht zulässig ist und gemäß § 97 Abs. 2 derselben Verordnung die Behörde im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates auch Abweichungen von der oben angeführten Bestimmung zuzulassen hat, insoweit hiervon die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Der in Artikel 13 des Übereinkommens festgelegten Verpflichtung des Arbeitgebers, bestimmte Arten von Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, einer zuständigen Stelle zu melden, ist derzeit nicht Rechnung getragen.

§ 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. § 55 Abs. 11 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung fordern wohl vom Arbeitgeber, wenn er aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen annehmen kann, daß Gefahr für Leben

- 12 -

und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, diese Arbeitsstoffe vor deren Anwendung dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. Diese Rechtsnormen beziehen sich jedoch auf neuentwickelte Arbeitsstoffe, bei denen Zweifel über die mit der Verwendung verbundene Gefahren bestehen.

Nach Artikel 14 des Übereinkommens sind die Erzeuger und Lieferanten von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen von der zuständigen Stelle zu einer entsprechenden Kennzeichnung der Behältnisse und gegebenenfalls der Erzeugnisse anzuhalten.

Der Forderung dieses Artikels wird derzeit in Österreich noch nicht nachgekommen. Die gegenwärtig in Ausarbeitung stehende "Arbeitsstoff-(Gefahrenstoff-)Kennzeichnungsverordnung" wird aber auch für Asbest und asbesthaltige Erzeugnisse eine Kennzeichnung vorsehen. Die Kennzeichnung von reinen Stoffen und von Zubereitungen wird den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Zu Artikel 15 des Übereinkommens, der in Österreich erfüllt erscheint, ist zu bemerken:

Absatz 1 ist insofern Rechnung getragen, als auf Grund § 6 Abs.2 erster Satz des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie § 16 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber gefährlicher Arbeitsstoffe, wie Asbest, verbindlich vorgeschrieben werden können.

Absatz 2 erscheint ebenfalls berücksichtigt, da diese Expositionsgrenzwerte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Technische Richtkonzentrationen) unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse von einem Fachausschuß der Arbeit-

- 13 -

nehmerschutzkommision überprüft und jährlich als "MAK-Werte-Liste" vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Amtlichen Nachrichten des Ministeriums kundgemacht werden.

Die Forderungen des Absatzes 3 sind abgedeckt, weil bei Arbeiten in Betriebsräumen (§ 16 Abs. 2 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung) sowie bei Arbeiten im Freien (§ 20 Abs. 2 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung), bei denen die Entwicklung von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe in einer gefährlichen oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteiligen Konzentration nicht vermeiden läßt, die mit diesen Arbeitsstoffen verunreinigte Luft durch Absaugeanlagen möglichst an der Entstehungs- oder Ausgangsstelle abzuführen ist. Absaugeanlagen und Raumlüftung müssen so gestaltet und wirksam sein, daß sich Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe in einer gefährlichen oder in anderer Weise für die Gesundheit nachteiligen Konzentration nicht ansammeln und insbesondere nicht in den Bereich der Atmungsorgane gelangen können. Hierbei ist anzustreben, daß insbesondere die Technischen Richtkonzentrationen, tunlichst aber auch die Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen so weit wie möglich unterschritten sind.

Die Forderungen in Absatz 4 erscheinen ebenfalls erfüllt. § 11 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sieht vor, daß Arbeitnehmern die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hiefür geeignete Schutzausrüstung vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen ist, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

- 14 -

- 14 -

Nach den §§ 59 Abs. 8 und 68 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der bei der beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Maßnahmen oder infolge Undurchführbarkeit solcher Schutzmaßnahmen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen ausgesetzt ist, ein geeignetes Atemschutzgerät zur Verfügung stellen. Die Atemschutzgeräte müssen unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen ausgewählt sein.

Eine passende und zweckentsprechende Schutzkleidung ist nach § 71 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Instandhaltung, Prüfung und Reinigung von Atemschutzgeräten und Schutzkleidern finden sowohl § 17 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als auch die §§ 89, 90 und 91 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung Anwendung. Danach sind Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel sowie Schutzausrüstungen und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer in sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind unbeschadet besonderer Prüfungen in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Demgemäß sind auch Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel sowie Schutzausrüstungen und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer entsprechend rein zu halten. Für ihre Reinigung ist unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise und der dadurch bedingten Verunreinigungen vom Arbeitgeber zu sorgen.

- 15 -

- 15 -

Weiters ist nach § 91 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, sofern gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, dafür Sorge zu tragen, daß auch Abfälle oder Rückstände derselben bei der Reinigung gefahrlos beseitigt werden.

Zu Artikel 16 des Übereinkommens, der eine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Festlegung und Durchführung von praktischen Maßnahmen zum Schutz der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer vorsieht, ist festzuhalten, daß sich in Österreich die Bestimmungen von Rechtsnormen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei deren beruflichen Tätigkeiten regeln, grundsätzlich an den Arbeitgeber richten (§ 2 Arbeitnehmerschutzgesetz; § 6 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1974).

Hinsichtlich des Artikels 17 des Übereinkommens, der Forderungen im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten zum Gegenstand hat, bestehen in Österreich keine bundeseinheitlichen Regelungen. Grundsätzlich bedarf nach den Bauordnungen der Bundesländer der Abbruch von Baulichkeiten einer Bewilligung. Im Verfahren werden die entsprechenden Auflagen erteilt, wobei auch auf die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 4 sowie 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und insbesondere auf die §§ 65 bis 67 der Verordnung, BGBl. Nr. 267/1954, über Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten Bedacht genommen wird. Ein Befähigungsnachweis sowie eine Ermächtigung für die Durchführung solcher Arbeiten ist im allgemeinen nicht erforderlich. Arbeitspläne, in denen die zu treffenden Maßnahmen angeführt sind, müßten auf Antrag des Arbeitsinspektors im Einzelfall gemäß § 96 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch Bescheid vorgeschrieben werden.

- 16 -

Derzeit wird in Österreich an dem Entwurf einer neuen Bauarbeiterenschutzverordnung gearbeitet, in welcher die diesbezüglichen Intentionen des Übereinkommens über den Arbeitnehmerschutz berücksichtigt werden könnten.

Zu Artikel 18 des Übereinkommens, dem weitgehend nicht Rechnung getragen wird, ist auszuführen:

Bezüglich der in Absatz 1 geforderten zur Verfügungstellung von Arbeitskleidung durch den Arbeitgeber, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden darf, sind in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Österreich keine Regelungen enthalten.

Hinsichtlich Absatz 2 über den Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung sowie deren Reinigung unter kontrollierten Bedingungen, so daß die Freisetzung von Asbeststaub verhindert wird, existieren ebenfalls keine gesetzlichen Bestimmungen. Solche Maßnahmen müßten auf Antrag des Arbeitsinspektorates im Einzelfall gemäß § 96 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch Bescheid vorgeschrieben werden.

Das in Absatz 3 vorgesehene Verbot, Arbeitskleidung, Spezialschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung mit nach Hause zu nehmen, findet in den einschlägigen österr. Rechtsnormen derzeit keine Deckung.

Zu Absatz 4 wird bezüglich der Reinigung und Instandhaltung von Spezialschutzkleidung sowie der persönlichen Schutzausrüstung auf die Bemerkungen zu Artikel 15 Absatz 4 hingewiesen. Was jedoch die Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleidung durch den Arbeitgeber betrifft, besteht derzeit in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung. Hinsichtlich der Auf-

- 17 -

bewahrung enthält § 68 Abs. 8 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung eine solche Bestimmung für Atemschutzgeräte (persönliche Schutzausrüstung). § 86 Abs. 1 und 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung beinhaltet entsprechende Regelungen für die Aufbewahrung der Arbeitskleidung und der Spezialschutzkleidung, wobei der Arbeitgeber jeweils für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich ist.

Die in Absatz 5 enthaltene Forderung nach zur Verfügungstellung von Wasch-, Bade- oder Duschgelegenheiten an der Arbeitsstätte erscheint durch § 84 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung gedeckt.

Nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber asbesthaltige Abfälle ohne Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer sowie für die in der Nähe des Betriebes lebende Bevölkerung zu beseitigen. Gemäß Absatz 2 ist eine Verschmutzung der Umwelt durch aus der Arbeitsstätte freigesetzten Asbeststaub durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Forderung in Absatz 1 ist durch § 91 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, wonach Sorge zu tragen ist, daß Abfälle oder Rückstände von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen bei der Reinigung gefahrlos beseitigt werden müssen, teilweise erfüllt. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen auf das Sonderabfallgesetz, BGBI. Nr. 186/1983, die Sonderabfallnachweisverordnung, BGBI. Nr. 53/1984, und die mit Verordnung BGBI. Nr. 52/1984 verbindlich erklärte ÖNORM S 2191 "Überwachungsbedürftige Sonderabfälle" hingewiesen. Weiters müssen bei der Lagerung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (§ 6 Abs. 8) und der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (§§ 64 und 65) die durch deren Eigenschaften bedingten Schutzmaßnahmen getroffen sein.

- 18 -

- 18 -

Zur Erfüllung der Forderung nach Absatz 2 müßten etwaige Maßnahmen als Bedingungen oder Auflagen im Rahmen einer Genehmigung oder Erweiterung einer Betriebsanlage gemäß den §§ 74 bis 82 der Gewerbeordnung 1973 dem Arbeitgeber bescheidmäßig aufgetragen werden.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens hat der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Asbeststaubkonzentrationen in der Arbeitsumwelt zu messen und die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu überwachen (Absatz 1) sowie die Aufzeichnungen hierüber aufzubewahren (Absatz 2), wobei diese den Arbeitnehmern, ihren Vertretern und den Aufsichtsdiensten zugänglich sein müssen (Absatz 3). Nach Absatz 4 sind die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zu berechtigen, die Überwachung der Arbeitsumwelt zu verlangen und sich hinsichtlich deren Ergebnisse an die zuständige Stelle zu wenden.

Laut § 4 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 sind die Arbeitsinspektoren zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen. Stehen dem Arbeitsinspektor die für eine Maßnahme notwendigen Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, die für die erforderlichen Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen.

Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Absaugeanlagen gemäß § 16 Abs. 8 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch Messungen seitens des Betriebes nachzuweisen. Weiters sind

- 19 -

- 19 -

diese Anlagen mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen zu prüfen. Über die Ergebnisse der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.

Im Einzelfall könnte auch auf Antrag des Arbeitsinspektorates die Forderung des Absatzes 1, daß der Arbeitgeber in Zeitabständen und unter Verwendung von Methoden, die von der zuständigen Behörde bezeichnet werden, die Asbeststaubkonzentrationen in der Luft des Betriebes zu messen und die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu überwachen hat, festgelegt und gemäß § 96 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch Bescheid vorgeschrieben werden.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 20 Arbeitnehmerschutzgesetz; §§ 3 bis 5 der Verordnung, BGBl. Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes), der Sicherheitstechnische Dienst (§ 21 Arbeitnehmerschutzgesetz; §§ 6 bis 8 der Verordnung BGBl. Nr. 2/1984) sowie die Betriebsärztliche Betreuung (§§ 22 und 22 a bis 22 e Arbeitnehmerschutzgesetz; §§ 9 bis 11 der Verordnung BGBl. Nr. 2/1984) könnten den Arbeitgeber bei der Durchführung der nach Absatz 1 geforderten Maßnahmen im Betrieb unterstützen und beraten.

Hinsichtlich der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen, sind in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Österreich keine Regelungen enthalten.

Bezüglich des in Absatz 3 festgelegten Zuganges zu den Aufzeichnungen ist auf folgende Vorschriften zu verweisen:

- 20 -

- 20 -

Gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 ist der Arbeitgeber und dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes in Zusammenhang stehen, insbesondere solche über Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe.

In § 2 Abs. 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes ist festgelegt, daß der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß Sicherheitsvertrauenspersonen, die Leiter und das Fachpersonal des sicherheitstechnischen Dienstes sowie der betriebsärztlichen Betreuung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte im Betrieb erhalten und in die in Betracht kommenden Unterlagen des Betriebes Einsicht nehmen können.

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sieht in den §§ 89 und 91 vor, daß der Betriebsrat das Recht hat, die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen, insbesondere ist der Betriebsinhaber verpflichtet dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

Absatz 4 wird insofern Rechnung getragen, als gemäß § 37 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes Arbeitnehmer Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen können. Der Betriebsrat hat weiters nach § 90 des Arbeitsverfassungsgesetzes das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes (z.B. beim Arbeitsinspektorat) entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

- 21 -

- 21 -

Zu Artikel 21 des Übereinkommens ist festzustellen:

Die Forderung des Absatzes 1 über die ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind oder waren, ist dem Grundsatze nach durch § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und § 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten erfüllt. Eine fortgesetzte ärztliche Überwachung nach Beendigung der Beschäftigung, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden war, sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand ist im österreichischen gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen.

Dem Absatz 2 wird insofern entsprochen, als § 4 Abs. 5 der Verordnung BGBl. Nr. 39/1974 vorsieht, daß die Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen vom Arbeitgeber zu tragen sind, wobei dieser gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser besonderen ärztlichen Untersuchungen hat.

Absatz 3, der eine Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Ergebnisse ihrer ärztlichen Untersuchungen sowie eine individuelle Gesundheitsberatung vorsieht, ist in seinen Grundsätzen erfüllt. Nach § 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 haben die Arbeitsinspektoren (Arbeitsinspekitionsärzte) Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. In diesem Zusammenhang können Arbeitnehmer über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen in angemessener und zweckmäßiger Weise unterrichtet und individuelle Ratschläge hinsichtlich ihrer Gesundheit im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erhalten. Auch durch den sicherheitstechnischen Dienst und die betriebsärztliche Betreuung kann der Arbeitnehmer im Betrieb diese Informationen erhalten.

- 22 -

- 22 -

Der Forderung in Absatz 4 ist insofern entsprochen, als § 4 Abs. 4 der Verordnung, BGBI. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten eine Weiterbeschäftigung nur soweit gestattet ist, als das zuständige Arbeitsinspektorat keinen Einwand erhebt. Weiters sind in Fällen, wo eine Weiterbeschäftigung mit Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist, Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, vorgesehen.

Absatz 5 ist in Österreich insofern Rechnung getragen, als in § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ein System für die Meldung von durch Asbest verursachten Berufskrankheiten entwickelt wurde und besteht.

Zu Artikel 22 des Übereinkommens, der nicht gänzlich erfüllt wird, ist zu bemerken:

Absatz 1 über die Förderung der Verbreitung von Informationen und die Aufklärung aller Betroffenen über die asbestbedingten Gesundheitsgefahren durch die zuständige Stelle wird durch § 2 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 Rechnung getragen. Danach haben die Arbeitsinspektoren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Dies besonders in allen Angelegenheiten, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer betreffen. Wenn es die Wahrnehmung derartiger Angelegenheiten in einem Betrieb erfordert, so kann das Arbeitsinspektorat vom Arbeitgeber verlangen, daß es zu Sitzungen des Sicherheitsausschusses (§ 23 des Arbeitnehmerschutzgesetzes) geladen wird. Weiters hat gemäß § 2

- 23 -

- 23 -

Abs. 5 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 die Arbeitsinspektion bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

Zur Forderung des Absatzes 2 ist festzustellen, daß in Österreich keine gesetzlichen Regelungen bestehen, die zuständige Stellen verpflichten sicherzustellen, daß die Arbeitgeber schriftliche Grundsätze und Verfahren für Maßnahmen zur Aufklärung und regelmäßigen Ausbildung der Arbeitnehmern hinsichtlich der asbestosbedingten Gefahren und der Methoden zu ihrer Verhütung und Begrenzung festgelegt haben. Die §§ 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und 92 Abs. 2, 5 und 7 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sehen lediglich vor, daß vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen, ferner zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren, bei denen Einwirkungen durch solche Arbeitsstoffe auftreten können, die Arbeitnehmer insbesondere über die wesentlichen Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe, über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren, über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen sowie über die allenfalls zu tragende Schutzausrüstung mündlich und erforderlichenfalls auch schriftlich unterwiesen werden müssen.

Die Forderungen in Absatz 3 sind insofern erfüllt, als gemäß § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren

- 24 -

bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden müssen. Unterweisungen sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen und nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Weitere diesbezügliche Bestimmungen sind im zitierten Gesetz und im § 92 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten.

Die Artikel 23 bis 30 des Übereinkommens enthalten die sämtlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zufolge Nichterfüllung bzw. nicht gänzlicher Erfüllung einer ganzen Reihe von Übereinkommensbestimmungen (Artikel 13, 14, 18, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 bzw. Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4, 6 Abs. 2, 11, 17, 18 Absätze 2 und 4, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1) die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben sind.

Die Empfehlung
=====

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden, zumal für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist. In den folgenden Ausführungen wird daher lediglich unter Anführung der einzelnen Absätze der Empfehlung die geltende österreichische Rechtslage dargestellt und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen.

Zu Abschnitt I (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen): Auf die Bemerkungen zu den Artikeln 1, 2 und 17 des Übereinkommens wird verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß für einen gleich-

wertigen Schutz des selbständig Erwerbstätigen (Abs. 1 Unterabs. 2) in Österreich derzeit die gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist. Hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren (Abs. 1 Unterabs. 3) ist festzustellen, daß nach den Bestimmungen der Verordnung, BGBl. Nr. 527/1981, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche diese mit Arbeiten bei denen sie der Einwirkung von asbestos-haltigen Stäuben ausgesetzt sind nicht beschäftigt werden dürfen. Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, zu Arbeiten der angeführten Art unter Aufsicht dann herangezogen werden, wenn auf Grund einer Untersuchung eines hiezu ermächtigten Arztes die Eignung festgestellt wird. Eine Beschäftigung Jugendlicher ist weiters zulässig, wenn der angeführte Stoff oder dessen Zubereitung so erzeugt, be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert wird, daß ein Entweichen desselben in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvergangens nicht möglich ist, ferner wenn dieser Stoff oder dessen Zubereitungen nur in so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Zu Abschnitt II (Allgemeine Grundsätze): Auf die Bemerkungen zu den Artikeln 1, 4, 7 und 8 des Übereinkommens wird hingewiesen. Hinsichtlich der Anregungen in Abs. 9 fehlen in Österreich gegenwärtig die gesetzlichen Grundlagen.

Zu Abschnitt III (Schutz- und Verhütungsmaßnahmen): Zu den Absätzen dieses Abschnittes der Empfehlung ist in erster Linie auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens zu verweisen:

- 26 -

Zu Absatz 10: Artikel 3 Abs. 1, Artikel 11 und 13.

Zu Absatz 11: Artikel 3 Abs. 2.

Zu Absatz 12: Artikel 3 Abs. 1.

Zu Absatz 13: Artikel 13.

Zu Absatz 14: Artikel 17.

Zu Absatz 15: Artikel 15 Abs. 1-3 und Artikel 21.

Zu Absatz 16: Artikel 15 Abs. 3.

Zu Absatz 17: Auf die Bemerkungen zu Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens sowie auf § 16 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird verwiesen. Hinsichtlich der in lit. e und f enthaltenen Anregungen ist festzustellen, daß hiefür in Österreich derzeit die gesetzliche Grundlage fehlt bzw. müßten die Maßnahmen auf Antrag des Arbeitsinspektorates im Einzelfall gemäß § 96 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch Bescheid vorgeschrieben werden.

Zu Absatz 18: Artikel 11.

Zu Absatz 19: Artikel 12. Des weiteren ist die Verwendung von Asbest für Zwecke der Wärme- und Schallisoliierung sowie für Zwecke der Dekoration nach § 55 Abs. 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung nicht zulässig.

Zu Absatz 20: Artikel 14.

Zu Absatz 21: Artikel 5.

- 27 -

- 27 -

Zu Absatz 22: Artikel 15 Abs. 1 und 2.

Zu den Absätzen 23 und 24: Hinsichtlich der Instandhaltung, Prüfung und Reinigung wird auf die Bemerkungen zu Artikel 15 Abs. 4 des Übereinkommens hingewiesen.

Zu Absatz 25: Auf die Bemerkungen zu Artikel 15 Abs. 4 des Übereinkommens wird verwiesen. Hinsichtlich des Unterabsatzes 3 der Empfehlung ist festzustellen, daß das Arbeitsinspektorat nach § 11 Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, zusätzliche Ruhepausen bei Verwendung von Atemschutzgeräten anordnen kann.

Zu Absatz 26: Artikel 15 Abs. 4.

Zu Absatz 27: Auf die Bemerkungen zu Artikel 18 Abs. 5 des Übereinkommens sowie auf die §§ 86 und 87 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird verwiesen. Hinsichtlich der doppelten Umkleideräume und Ruhebereiche für Arbeitnehmer, die separat ausgesetzt sind, als auch hinsichtlich der Zeiten zum Duschen, Duschen oder Waschen fehlen in Österreich die gesetzlichen Regelungen.

Zu Absatz 28: Artikel 19.

Zu Abschnitt IV (Überwachung der Arbeitsumwelt und der Gesundheit der Arbeitnehmer):

Zu Absatz 29: Artikel 20.

Zu Absatz 30: Artikel 15 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 20 Abs. 1.

- 28 -

- 28 -

Zu Absatz 31: Entsprechende Bestimmungen sind in § 3 sowie in der Anlage dazu der Verordnung, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, enthalten. Darüber hinaus wird auf die Bemerkungen zu Artikel 21 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens verwiesen.

Zu Absatz 32: Artikel 21 Abs. 3.

Zu Absatz 33: Artikel 21 Abs. 5.

Zu Absatz 34: Artikel 21 Abs. 4.

Zu Absatz 35: Österreich hat das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zwar nicht ratifiziert, jedoch werden die darin enthaltenen Forderungen betreffend das Leistungsniveau im Bereich der österreichischen Sozialversicherung weitestgehend erfüllt und in vielen Bereichen sogar erheblich überschritten.

Zu Absatz 36: Artikel 20 Abs. 2.

Zu Absatz 37: Artikel 20 Abs. 3.

Zu den Absätzen 38 und 39: Diesbezüglich fehlen derzeit in Österreich die gesetzlichen Grundlagen.

Zu Abschnitt V (Information und Aufklärung): Auf die Bemerkungen zu Artikel 22 des Übereinkommens wird verwiesen.

- 29 -

- 29 -

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom
23. Februar 1988 den Bericht über das Übereinkommen Nr. 162 und die Empfehlung Nr. 172 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest und die Empfehlung (Nr. 172) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

ÜBEREINKOMMEN (Nr. 162) ÜBER SICHERHEIT BEI DER VERWENDUNG VON ASBEST

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1986 zu ihrer zweundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigelegte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung sowie die vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1984 veröffentlichte Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, die die Grundsätze einer innerstaatlichen Politik und die Maßnahmen auf nationaler Ebene festlegen, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1986, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Asbest, 1986, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und auf Grund einer Beurteilung der bestehenden Gesundheitsgefahren und der angewandten Sicherheitsmaßnahmen bestimmte Wirtschaftszweige oder bestimmte Betriebe von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens ausnehmen, wenn es überzeugt ist, daß ihre Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder Betriebe nicht erforderlich ist.

3. Die zuständige Stelle hat bei der Entscheidung über die Ausnahme bestimmter Wirtschaftszweige oder bestimmter Betriebe die Häufigkeit, die Dauer und den Grad der Exposition sowie die Art der Arbeit und die Verhältnisse an der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Artikel 2

In diesem Übereinkommen

- a) bedeutet der Ausdruck „Asbest“ die faserige Form der mineralischen Silikate, die zu den gesteinsbildenden Mineralien der Serpentingruppe, d.h. Chrysotil (Weißasbest), und der Amphibolgruppe, d.h. Aktinolith, Amosit (Braunasbest, Cummingtonit-Grünerit), Anthophyllit, Krokydolith (Blauasbest), Tremolit, gehören, oder jede Mischung, die eines oder mehrere davon enthält;
- b) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub“ Schwebstoff-Asbestteilchen oder abgesetzte Asbestteilchen, die zu Schwebstoff in der Arbeitsumwelt werden können;
- c) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub in der Luft“ für Meßzwecke Staubteilchen, die durch gravimetrische Beurteilung oder eine andere gleichwertige Methode gemessen werden;
- d) bedeutet der Ausdruck „lungengängige Asbestfasern“ Asbestfasern mit einem Durchmesser von weniger als 3 µm und einem Länge-Durchmesser-Verhältnis von mehr als 3:1. Für Meßzwecke sind nur Fasern mit einer Länge von mehr als 5 µm zu berücksichtigen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Exposition gegenüber Asbest“ die Exposition gegenüber in der Luft befindlichen lungengängigen Asbestfasern oder Asbeststaub während der Arbeit, unabhängig davon, ob sie von Asbest oder von asbesthaltigen Mineralien, Materialien oder Erzeugnissen ausgehen;
- f) schließt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ein;
- g) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis gemäß dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Arbeitnehmervertreter.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 3

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu treffen sind.
2. Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassene innerstaatliche Gesetzgebung ist regelmäßig unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen.
3. Die zuständige Stelle kann vorübergehende Ausnahmen von den gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Maßnahmen unter Voraussetzungen und innerhalb von Fristen zulassen, die nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festzulegen sind.
4. Bei der Bewilligung von Ausnahmen gemäß Absatz 3 dieses Artikels hat die zuständige Stelle sicherzustellen, daß die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Artikel 4

Die zuständige Stelle hat die in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu den Maßnahmen anzuhören, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 5

1. Die Durchführung der gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens erlassenen Gesetzgebung ist durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem sicherzustellen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich angemessener Zwangsmaßnahmen, vorzusehen, um die wirksame Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Artikel 6

1. Die Arbeitgeber sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen.

2. Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, haben sie zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer, die er beschäftigt. Die zuständige Stelle hat erforderlichenfalls die allgemeinen Verfahren für diese Zusammenarbeit vorzuschreiben.

3. Die Arbeitgeber haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzdiensten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmervertretern Verfahren für Notfälle festzulegen.

Artikel 7

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen ihrer Verantwortung dazu anzuhalten, die Arbeitsschutzzvorschriften, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz gegen diese Gefahren erlassen worden sind, einzuhalten.

Artikel 8

Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter haben bei der Anwendung der gemäß diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen auf allen Ebenen im Betrieb so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

TEIL III. SCHUTZ- UND VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 9

Die gemäß Artikel 3 dieses Übereinkommens erlassene innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Exposition gegenüber Asbest durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu verhüten oder zu begrenzen ist:

- a) Einführung von Regelungen, durch die angemessene technische Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden, einschließlich der Hygiene am Arbeitsplatz, für Arbeiten vorgeschrieben werden, bei denen es zu einer Exposition gegenüber Asbest kommen kann;
- b) Einführung besonderer Regeln und Verfahren, einschließlich Genehmigungsverfahren, für die Verwendung von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen oder für bestimmte Arbeitsverfahren.

Artikel 10

Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich und technisch durchführbar ist, hat die innerstaatliche Gesetzgebung eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen vorzusehen:

— 4 —

- a) Ersetzen von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen durch andere Materialien oder Erzeugnisse oder die Verwendung alternativer Technologien, die von der zuständigen Stelle wissenschaftlich als unschädlich oder weniger schädlich beurteilt worden sind, wann immer dies möglich ist;
- b) uneingeschränktes oder eingeschränktes Verbot der Verwendung von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen bei bestimmten Arbeitsverfahren.

Artikel 11

1. Die Verwendung von Krokydolith und von Erzeugnissen, die diese Faser enthalten, ist zu verbieten.

2. Die zuständige Stelle ist zu ermächtigen, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn ein Ersetzen praktisch nicht durchführbar ist, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Artikel 12

1. Das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form ist zu verbieten.

2. Die zuständige Stelle ist zu ermächtigen, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn andere Methoden praktisch nicht angewendet werden können, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Artikel 13

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitgeber bestimmte Arten von Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, der zuständigen Stelle in einer Weise und in dem Umfang zu melden haben, die von ihr vorgeschrieben werden.

Artikel 14

Die Erzeuger und Lieferanten von Asbest und die Hersteller und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen sind für eine zweckentsprechende Kennzeichnung der Behältnisse und gegebenenfalls der Erzeugnisse in einer für die betreffenden Arbeitnehmer und Benutzer leicht verständlichen Sprache und Form entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle verantwortlich zu machen.

Artikel 15

1. Die zuständige Stelle hat Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest oder andere Expositionskriterien für die Bewertung der Arbeitsumwelt vorzuschreiben.

2. Die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien sind unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse festzulegen und regelmäßig zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen.

3. In allen Arbeitsstätten, in denen Arbeitnehmer Asbest ausgesetzt sind, hat der Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu verhindern oder zu begrenzen, um sicherzustellen, daß die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien eingehalten werden, und um die Exposition auf das niedrigste praktisch mögliche Niveau herabzusetzen.

4. Reichen die gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen nicht aus, um die Exposition gegenüber Asbest innerhalb der Grenzwerte zu halten oder um den anderen Expositionskriterien zu entsprechen, die in Absatz 1 dieses Artikels vorgeschrieben sind, hat der Arbeitgeber je nach den Umständen angemessene Atemschutzgeräte und Spezialschutzkleidung zur Verfügung zu stellen, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen. Die Atemschutzgeräte haben den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen zu entsprechen, und ihre Verwendung darf nur eine ergänzende, vorübergehende, Not- oder außergewöhnliche Maßnahme und kein Ersatz für technische Verhütungsmaßnahmen sein.

Artikel 16

Jeder Arbeitgeber ist für die Festlegung und Durchführung von praktischen Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung der Exposition der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber Asbest und zu ihrem Schutz gegen die Gefahren infolge von Asbest verantwortlich zu machen.

Artikel 17

1. Der Abbruch von Anlagen oder Bauten, die bröckliges Asbestisoliermaterial enthalten, und die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, dürfen nur von Arbeitgebern oder Auftragnehmern durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens auszuführen, und die zur Durchführung solcher Arbeiten ermächtigt worden sind.

2. Der Arbeitgeber oder Auftragnehmer muß gehalten sein, vor Beginn der Abbrucharbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die zu treffenden Maßnahmen aufgeführt werden, darunter Maßnahmen, um:

- a) den Arbeitnehmern jeglichen erforderlichen Schutz zu gewähren;
- b) die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu begrenzen;
- c) die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen gemäß Artikel 19 dieses Übereinkommens vorzusehen.

3. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sind zu dem in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Arbeitsplan anzuhören.

Artikel 18

1. Falls die persönliche Kleidung der Arbeitnehmer durch Asbeststaub verunreinigt werden kann, hat der Arbeitgeber im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden darf.

2. Der Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung und deren Reinigung haben unter kontrollierten Bedingungen entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle so zu erfolgen, daß die Freisetzung von Asbeststaub verhindert wird.

— 6 —

3. Durch die innerstaatliche Gesetzgebung ist zu untersagen, Arbeitskleidung, Spezialschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung mit nach Hause zu nehmen.

4. Der Arbeitgeber hat für die Reinigung, Instandhaltung und Aufbewahrung der Arbeitskleidung, der Spezialschutzkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich zu sein.

5. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, je nach den Umständen Wasch-, Bade- oder Duschgelegenheiten an der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen.

Artikel 19

1. Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis haben die Arbeitgeber asbesthaltige Abfälle in einer Weise zu beseitigen, die weder für die betreffenden Arbeitnehmer, einschließlich jener, die mit Asbestabfällen umgehen, noch für die in der Nähe des Betriebs lebende Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko darstellt.

2. Die zuständige Stelle und die Arbeitgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung der allgemeinen Umwelt durch aus der Arbeitsstätte freigesetzten Asbeststaub zu verhindern.

**TEIL IV. ÜBERWACHUNG DER ARBEITSUMWELT UND DER GESUNDHEIT
DER ARBEITNEHMER**

Artikel 20

1. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, hat der Arbeitgeber in Zeitabständen und unter Verwendung von Methoden, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben werden, die Asbeststaubkonzentrationen in der Luft der Arbeitsstätten zu messen und die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu überwachen.

2. Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sind während eines von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Zeitraums aufzubewahren.

3. Die betreffenden Arbeitnehmer, ihre Vertreter und die Aufsichtsdienste müssen Zugang zu diesen Aufzeichnungen haben.

4. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter müssen das Recht haben, die Überwachung der Arbeitsumwelt zu verlangen und sich hinsichtlich der Ergebnisse der Überwachung an die zuständige Stelle zu wenden.

Artikel 21

1. Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt waren, müssen sich im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis den ärztlichen Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um ihre Gesundheit im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr zu überwachen und um die durch eine Exposition gegenüber Asbest verursachten Berufskrankheiten zu diagnostizieren.

2. Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwendung von Asbest darf keinerlei Verdienstausfall für sie zur Folge haben. Sie muß unentgeltlich sein und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit stattfinden.

-7-

3. Die Arbeitnehmer sind über die Ergebnisse ihrer ärztlichen Untersuchungen in angemessener und zweckmäßiger Weise zu unterrichten und hinsichtlich ihrer Gesundheit im Zusammenhang mit ihrer Arbeit individuell zu beraten.

4. Falls eine Weiterbeschäftigung mit Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist, ist im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten alles zu tun, um den betreffenden Arbeitnehmern andere Mittel zur Sicherung ihres Einkommens zur Verfügung zu stellen.

5. Die zuständige Stelle hat ein System für die Meldung von durch Asbest verursachten Berufskrankheiten zu entwickeln.

TEIL V. INFORMATION UND AUFKLÄRUNG

Artikel 22

1. Die zuständige Stelle hat in Beratung und Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von Informationen und die Aufklärung aller Betroffenen über die Gesundheitsgefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest und über die Methoden zu ihrer Verhütung und Begrenzung zu fördern.

2. Die zuständige Stelle hat sicherzustellen, daß die Arbeitgeber schriftlich eine Politik und Verfahren für Maßnahmen zur Aufklärung und regelmäßigen Ausbildung der Arbeitnehmer hinsichtlich der asbestbedingten Gefahren und der Methoden zu ihrer Verhütung und Begrenzung festgelegt haben.

3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß alle Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder voraussichtlich ausgesetzt sein werden, über die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit unterrichtet werden, in Verhütungsmaßnahmen und sachgemäßen Arbeitsmethoden unterwiesen werden und eine entsprechende fortlaufende Ausbildung erhalten.

TEIL VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 25

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

— 8 —

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 26

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 27

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 29

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neufaßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 25 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.**
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.**

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 30

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

EMPFEHLUNG (Nr. 172) BETREFFEND SICHERHEIT BEI DER VERWENDUNG VON ASBEST

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1986 zu ihrer zweundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen und die Empfehlung über Berufskrebs, 1974, das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, die dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, beigelegte Liste der Berufskrankheiten in der 1980 abgeänderten Fassung sowie die vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1984 veröffentlichte Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, die die Grundsätze einer innerstaatlichen Politik und die Maßnahmen auf nationaler Ebene festlegen, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über Asbest, 1986, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1986, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Asbest, 1986, bezeichnet wird.

I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über Asbest, 1986, und dieser Empfehlung sollten auf alle Tätigkeiten Anwendung finden, die mit der Gefahr einer Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest im Zusammenhang mit der Arbeit verbunden sind.

(2) Es sollten Maßnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis getroffen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen Schutz der gleichen Art zu bieten, wie er in dem Übereinkommen über Asbest, 1986, und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

(3) Der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollte entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Die Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollten insbesondere folgendes umfassen:

— 2 —

- a) die Gewinnung und Aufbereitung von asbesthaltigen Mineralien;
- b) die Herstellung von asbesthaltigen Materialien oder Erzeugnissen;
- c) die Verwendung oder Anwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen;
- d) die Entfernung, Instandsetzung oder Instandhaltung von asbesthaltigen Erzeugnissen;
- e) den Abbruch oder die Instandsetzung von Anlagen oder Bauten, die Asbest enthalten;
- f) die Beförderung, Lagerung und Handhabung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- g) sonstige Tätigkeiten, die mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Asbeststaub in der Luft verbunden sind.

3. In dieser Empfehlung

- a) bedeutet der Ausdruck „Asbest“ die faserige Form der mineralischen Silikate, die zu den gesteinsbildenden Mineralien der Serpentingruppe, d. h. Chrysotil (Weißasbest), und der Amphibolgruppe, d. h. Aktinolith, Amosit (Braunasbest, Cummingtonit-Grünerit), Anthophyllit, Krokydolith (Blauasbest), Tremolit, gehören, oder jede Mischung, die eines oder mehrere davon enthält;
- b) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub“ Schwebstoff-Asbestteilchen oder abgesetzte Asbestteilchen, die zu Schwebstoff in der Arbeitsumwelt werden können;
- c) bedeutet der Ausdruck „Asbeststaub in der Luft“ für Meßzwecke Stauteilchen, die durch gravimetrische Beurteilung oder eine andere gleichwertige Methode gemessen werden;
- d) bedeutet der Ausdruck „lungengängige Asbestfasern“ Asbestfasern mit einem Durchmesser von weniger als 3 µm und einem Länge-Durchmesser-Verhältnis von mehr als 3:1. Für Meßzwecke sollten nur Fasern mit einer Länge von mehr als 5 µm berücksichtigt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Exposition gegenüber Asbest“ die Exposition gegenüber in der Luft befindlichen lungengängigen Asbestfasern oder Asbeststaub während der Arbeit, unabhängig davon, ob sie von Asbest oder von asbesthaltigen Mineralien, Materialien oder Erzeugnissen ausgehen;
- f) schließt der Ausdruck „Arbeitnehmer“ die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ein;
- g) bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis gemäß dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Arbeitnehmervertreter.

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

4. Die gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgeschriebenen Maßnahmen sollten so gestaltet sein, daß sie den mannigfaltigen Gefahren einer beruflichen Exposition gegenüber Asbest in allen Wirtschaftszweigen Rechnung tragen, und sollten unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 1 und 2 des Übereinkommens über Berufskrebs, 1974, aufgestellt werden.

5. Die zuständige Stelle sollte die vorgeschriebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Sammlung praktischer Richtlinien über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, anderer gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteter Richtliniensammlungen oder Leitfäden, der Schlußfolgerungen der gegebenenfalls von ihm

— 3 —

einberufenen Sachverständigentagungen sowie der Informationen anderer sachkundiger Gremien über Asbest und Ersatzstoffe regelmäßig überprüfen.

6. Die zuständige Stelle sollte bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Empfehlung nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer handeln.

7. (1) Der Arbeitgeber sollte in Beratung und Zusammenarbeit mit den betreffenden Arbeitnehmern oder ihren Vertretern und unter Berücksichtigung der Ratschläge sachkundiger Stellen, einschließlich der betriebsärztlichen Dienste, alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Exposition gegenüber Asbest zu verhüten oder zu begrenzen.

(2) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis könnten die Beratung und Zusammenarbeit zwischen einem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, die er beschäftigt, erfolgen durch:

- a) Sicherheitsbeauftragte der Arbeitnehmer;
- b) Arbeitsschutzausschüsse der Arbeitnehmer oder paritätische Arbeitsschutzausschüsse;
- c) andere Arbeitnehmervertreter.

8. Arbeitnehmer, die mit Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen arbeiten, sollten im Rahmen ihrer Verantwortung dazu angehalten werden, die Arbeitsschutzworschriften einzuhalten, einschließlich der Verwendung angemessener Schutzausrüstung.

9. (1) Ein Arbeitnehmer, der sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, von der er mit hinreichendem Grund annahm, daß sie eine ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellte, sollte

- a) seinen unmittelbaren Vorgesetzten alarmieren;
- b) vor Vergeltungs- oder Disziplinarmaßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten geschützt werden.

(2) Es sollten keine Maßnahmen zum Nachteil eines Arbeitnehmers deswegen getroffen werden, weil er sich in gutem Glauben darüber beschwert hat, daß seines Erachtens eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorlag oder ein ernster Mangel an den vom Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt getroffenen Maßnahmen bestand.

III. SCHUTZ- UND VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

10. (1) Die zuständige Stelle sollte sicherstellen, daß die Exposition gegenüber Asbest verhütet oder begrenzt wird, indem sie technische Verhütungsmaßnahmen und Arbeitsmethoden, einschließlich der Hygiene am Arbeitsplatz, vorschreibt, die den Arbeitnehmern höchstmöglichen Schutz bieten.

(2) Die zuständige Stelle sollte auf der Grundlage des Expositionsgrads und der Umstände und Bedingungen in der Arbeitsumwelt sowie unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Forschung und des technologischen Fortschritts regelmäßig folgendes bestimmen:

- a) die Asbestarten und asbesthaltigen Erzeugnisse, deren Verwendung einer Genehmigungspflicht unterliegen sollte, und die Arbeitsverfahren, die einer Genehmigungspflicht unterliegen sollten;
- b) die Asbestarten und asbesthaltigen Erzeugnisse, deren Verwendung ganz oder teilweise verboten werden sollte, und die Arbeitsverfahren, bei denen die Verwendung von Asbest oder von bestimmten Asbestarten oder asbesthaltigen Erzeugnissen verboten werden sollte.

— 4 —

(3) Das Verbot oder die Genehmigung der Verwendung bestimmter Asbestarten oder asbesthaltiger Erzeugnisse und ihr Ersetzen durch andere Stoffe sollten auf einer wissenschaftlichen Beurteilung ihrer Gefahr für die Gesundheit beruhen.

11. (1) Die zuständige Stelle sollte die Erforschung der technischen und gesundheitlichen Probleme im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest, Ersatzstoffen und alternativen Technologien anregen.

(2) Die zuständige Stelle sollte die Erforschung und Entwicklung von asbesthaltigen Erzeugnissen, von anderen Ersatzstoffen oder von alternativen Technologien anregen, die unschädlich oder weniger schädlich sind, um die Gefahr für die Arbeitnehmer zu beseitigen oder zu vermindern.

12. (1) Die zuständige Stelle sollte, wo immer dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, das Ersetzen von Asbest durch Ersatzstoffe verlangen, soweit dies möglich ist.

(2) Alle in Frage kommenden Ersatzstoffe sollten gründlich auf ihre etwaigen gesundheitsschädlichen Auswirkungen geprüft werden, bevor sie zur Verwendung bei einem Arbeitsverfahren freigegeben werden. Die Gesundheit der solchen Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmer sollte ständig überwacht werden, falls dies als erforderlich erachtet wird.

13. (1) Im Hinblick auf die wirksame Durchführung der innerstaatlichen Gesetzgebung sollte die zuständige Stelle die Angaben vorschreiben, die die in Artikel 13 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgesehenen Meldungen von Arbeiten mit Asbest enthalten müssen.

(2) Diese Angaben sollten sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

- a) die Art und die Menge des verwendeten Asbests;
- b) die durchgeführten Tätigkeiten und Verfahren;
- c) die hergestellten Erzeugnisse;
- d) die Anzahl der exponierten Arbeitnehmer und den Grad und die Häufigkeit ihrer Exposition;
- e) die entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung getroffenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen;
- f) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

14. (1) Der Abbruch jener Teile von Anlagen oder Bauten, die bröckliges Asbestisoliermaterial enthalten, und die Entfernung von Asbest aus Gebäuden oder Bauten, in denen voraussichtlich Asbest in die Luft freigesetzt wird, sollten einer Genehmigungspflicht unterliegen; die Genehmigung sollte nur Arbeitgebern oder Auftragnehmern erteilt werden, die von der zuständigen Stelle als befähigt anerkannt sind, solche Arbeiten gemäß den Bestimmungen dieser Empfehlung durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber oder Auftragnehmer sollte gehalten sein, vor Beginn der Abbruch- oder Entfernungsarbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen, in dem die vor Beginn der Arbeiten zu treffenden Maßnahmen aufgeführt werden, darunter Maßnahmen, um:

- a) den Arbeitnehmern jeglichen erforderlichen Schutz zu gewähren;
- b) die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zu begrenzen;
- c) die Arbeitnehmer, die betroffen sein können, über die mögliche Freisetzung von Asbeststaub in die Luft, über die allgemeinen Verfahren und die Ausrüstung, die zu verwenden sind, und über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen zu informieren;

— 5 —

- d) die Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen gemäß Absatz 28 dieser Empfehlung vorzusehen.

(3) Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter sollten zu dem in Unterabsatz (2) erwähnten Arbeitsplan angehört werden.

15. (1) Jeder Arbeitgeber sollte unter Beteiligung der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, ein Programm zur Verhütung und Begrenzung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest aufstellen und durchführen. Dieses Programm sollte in regelmäßigen Zeitabständen und unter Berücksichtigung von Änderungen bei den verwendeten Arbeitsverfahren und Maschinen oder bei den Techniken und Methoden der Verhütung und Begrenzung überprüft werden.

(2) Die zuständige Stelle sollte im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis tätig werden, um insbesondere Kleinbetrieben, denen es an technischem Wissen und technischen Mitteln fehlen kann, bei der Aufstellung von Verhütungsprogrammen in Fällen zu helfen, in denen es zu einer Exposition gegenüber Asbest kommen kann.

16. Es sollten technische Schutzvorrichtungen und geeignete Arbeitsmethoden verwendet werden, um die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft der Arbeitsstätten zu verhindern. Auch wenn die Expositionsgrenzwerte oder die anderen Expositionskriterien eingehalten werden, sollten solche Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition auf das niedrigste praktisch mögliche Niveau herabzusetzen.

17. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu verhüten oder zu begrenzen und um Expositionen zu vermeiden, sollten insbesondere folgendes umfassen:

- a) Asbest sollte nur dann verwendet werden, wenn die von ihm ausgehenden Gefahren verhütet oder begrenzt werden können; andernfalls sollte er, falls technisch möglich, durch andere Materialien oder die Verwendung alternativer Technologien ersetzt werden, die wissenschaftlich als unschädlich oder weniger schädlich beurteilt worden sind;
- b) die Zahl der Personen, die zu Arbeiten eingeteilt werden, welche mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, und die Dauer ihrer Exposition sollten auf das für die sichere Durchführung der Aufgabe erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben;
- c) es sollten Maschinen, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren verwendet werden, durch die die Entstehung von Asbeststaub und insbesondere seine Freisetzung in die Arbeits- und die allgemeine Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
- d) Arbeitsstätten, an denen die Verwendung von Asbest die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft zur Folge haben kann, sollten von der allgemeinen Arbeitsumwelt getrennt werden, um eine mögliche Exposition anderer Arbeitnehmer gegenüber Asbest zu vermeiden;
- e) die Arbeitsbereiche, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, sollten klar abgegrenzt und durch Warnschilder gekennzeichnet werden, durch die der Zutritt Unbefugter eingeschränkt wird;
- f) über die Lage von Asbest, der bei der Errichtung von Gebäuden verwendet wird, sollten Aufzeichnungen gemacht werden.

18. (1) Die Verwendung von Krokydolith und von Erzeugnissen, die diese Faser enthalten, sollte verboten werden.

(2) Die zuständige Stelle sollte ermächtigt werden, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in Unterabsatz (1) enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn ein Ersetzen praktisch nicht durchführbar ist, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

19. (1) Das Versprühen (Spritzen) von Asbest in jeglicher Form sollte verboten werden.

(2) Die Installation von bröckligem Asbestisoliermaterial sollte verboten werden.

(3) Die zuständige Stelle sollte ermächtigt werden, nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen von dem in den Unterabsätzen (1) und (2) enthaltenen Verbot zuzulassen, wenn andere Methoden praktisch nicht angewendet werden können, vorausgesetzt, daß Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

20. (1) Die Erzeuger und Lieferanten von Asbest und die Hersteller und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen sollten für eine zweckentsprechende und angemessene Kennzeichnung der Behältnisse oder Erzeugnisse verantwortlich gemacht werden.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte es zur Auflage machen, daß die Kennzeichnung in der Sprache oder den Sprachen, die in dem betreffenden Land am meisten gebräuchlich sind, zu drucken ist und anzugeben hat, daß das Behältnis oder das Erzeugnis Asbest enthält, daß das Einatmen von Asbeststaub mit einer Gesundheitsgefahr verbunden ist und daß geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten.

(3) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte es den Erzeugern und Lieferanten von Asbest und den Herstellern und Lieferanten von asbesthaltigen Erzeugnissen zur Auflage machen, ein Datenblatt auszuarbeiten und mitzuliefern, in dem der Asbestgehalt, die Gesundheitsgefahren und die zweckmäßigen Schutzmaßnahmen für das Material oder Erzeugnis aufgeführt werden.

21. Das in Artikel 5 des Übereinkommens über Asbest, 1986, vorgesehene Aufsichtssystem sollte auf den Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, beruhen. Die Aufsicht sollte von fachlich befähigtem Personal durchgeführt werden. Die Aufsichtsdienste sollten vom Arbeitgeber die in Absatz 13 dieser Empfehlung erwähnten Angaben erhalten können.

22. (1) Die Expositionsgrenzwerte sollten unter Bezugnahme auf die zeitlich gewichtete Asbeststaubkonzentration in der Luft, gewöhnlich auf der Grundlage eines Acht-Stunden-Tages und einer 40-Stunden-Woche, und unter Bezugnahme auf eine anerkannte Probenahme- und Meßmethode festgelegt werden.

(2) Die Expositionsgrenzwerte sollten unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der neuesten technischen und medizinischen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden.

23. Die Anlagen, Lüftungssysteme, Maschinen und Schutzaufbauten für die Asbeststaubbekämpfung sollten regelmäßig geprüft und in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden.

24. Die Arbeitsstätten sollten mittels einer sicheren Methode so oft gereinigt werden, wie dies notwendig ist, um Asbeststaubablagerungen auf Oberflächen zu verhindern. Die Bestimmungen des Übereinkommens über Asbest, 1986, und dieser Empfehlung sollten auf das Reinigungspersonal Anwendung finden.

- 7 -

25. (1) Wenn die mit Asbeststaub in der Luft verbundenen Gefahren nicht auf andere Weise verhütet oder begrenzt werden können, sollte der Arbeitgeber je nach den Umständen angemessene Atemschutzgeräte und Spezialschutzkleidung zur Verfügung stellen, instandhalten und gegebenenfalls ersetzen, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen. In solchen Fällen sollten die Arbeitnehmer gehalten sein, diese Geräte zu benutzen.

(2) Die Atemschutzgeräte sollten den von der zuständigen Stelle festgelegten Normen entsprechen, und ihre Verwendung sollte nur eine ergänzende, vorübergehende, Not- oder außergewöhnliche Maßnahme und kein Ersatz für technische Verhütungsmaßnahmen sein.

(3) Wenn die Verwendung von Atemschutzgeräten verlangt wird, sollten in Anbetracht der mit der Verwendung solcher Geräte verbundenen körperlichen Belastung ausreichende Ruhepausen in geeigneten Ruhebereichen vorgesehen werden.

26. (1) Falls die persönliche Kleidung der Arbeitnehmer durch Asbeststaub verunreinigt werden kann, sollte der Arbeitgeber im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern den Arbeitnehmern unentgeltlich geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, die nicht außerhalb der Arbeitsstätte getragen werden sollte.

(2) Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer ausreichend und in geeigneter Weise über die Gesundheitsgefahren unterrichten, denen sie ihre Angehörigen und andere aussetzen können, wenn sie durch Asbeststaub verunreinigte Arbeitskleidung mit nach Hause nehmen.

(3) Der Umgang mit benutzter Arbeitskleidung und Spezialschutzkleidung und deren Reinigung sollten unter kontrollierten Bedingungen entsprechend den Vorschriften der zuständigen Stelle so erfolgen, daß die Freisetzung von Asbeststaub verhindert wird.

27. (1) Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind, sollten je nach den Umständen doppelte Umkleideräume, Waschgelegenheiten, Duschen und Ruhebereiche zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es sollte während der Arbeitszeit angemessene Zeit zum Umziehen, Duschen oder Waschen nach der Arbeitsschicht im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis gelassen werden.

28. (1) Im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollten die Arbeitgeber asbesthaltige Abfälle in einer Weise beseitigen, die weder für die betreffenden Arbeitnehmer, einschließlich jener, die mit Asbestabfällen umgehen, noch für die in der Nähe des Betriebs lebende Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko darstellt.

(2) Die zuständige Stelle und die Arbeitgeber sollten geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschmutzung der allgemeinen Umwelt durch aus der Arbeitsstätte freigesetzten Asbeststaub zu verhindern.

IV. ÜBERWACHUNG DER ARBEITSUMWELT UND DER GESUNDHEIT DER ARBEITNEHMER

29. In den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen sollte der Arbeitgeber Vorkehrungen für eine systematische Überwachung der Asbeststaubkonzentration in der Luft der Arbeitsstätte und der Dauer und des Grades der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sowie für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer treffen.

— 8 —

30. (1) Der Grad der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest sollte als zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration für einen vorgeschriebenen Bezugszeitraum gemessen oder berechnet werden.

(2) Die Probenahme und die Messung der Asbeststaubkonzentration in der Luft sollten durch qualifiziertes Personal unter Verwendung von Methoden durchgeführt werden, die von der zuständigen Stelle zugelassen sind.

(3) Häufigkeit und Umfang der Probenahmen und der Messungen sollten vom Grad der Gefährdung, von Änderungen in den Arbeitsverfahren oder von anderen relevanten Umständen abhängen.

(4) Bei der Beurteilung der Gefahr sollte die zuständige Stelle die mit Asbestfasern jeder Größe verbundene Gefahr berücksichtigen.

31. (1) Um Krankheiten und Funktionsstörungen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest vorzubeugen, sollten für alle Arbeitnehmer, die zu Arbeiten eingeteilt sind, welche mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, je nach den Umständen die folgenden Untersuchungen vorgesehen werden:

- a) eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Arbeit;
- b) regelmäßige ärztliche Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) sonstige Tests und Untersuchungen, insbesondere Röntgenaufnahmen des Thorax und Lungenfunktionstests, die zur Überwachung ihres Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr und zur Früherkennung von durch Asbest verursachten Erkrankungen erforderlich sein können.

(2) Die Zeitabstände zwischen den ärztlichen Untersuchungen sollten von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung des Expositionsgrads und des Gesundheitszustands des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der berufsbedingten Gefahr bestimmt werden.

(3) Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß Vorkehrungen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis getroffen werden, damit den Arbeitnehmern nach Beendigung einer Arbeit, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden war, weiterhin geeignete ärztliche Untersuchungen zur Verfügung stehen.

(4) Die in den Unterabsätzen (1) und (3) vorgesehenen Untersuchungen und Tests sollten soweit wie möglich während der Arbeitszeit durchgeführt werden und für den Arbeitnehmer unentgeltlich sein.

(5) Falls die Ergebnisse der medizinischen Tests oder Untersuchungen klinische oder vorklinische Auswirkungen erkennen lassen, sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Exposition der betreffenden Arbeitnehmer zu verhindern oder herabzusetzen und einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands vorzubeugen.

(6) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten zur Feststellung des Gesundheitszustands im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Asbest verwendet und nicht zum Zweck einer Benachteiligung des Arbeitnehmers benutzt werden.

(7) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sollten dazu beitragen, dem Arbeitnehmer eine Beschäftigung zuzuweisen, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar ist.

(8) Die Arbeitnehmer, deren Gesundheit überwacht wird, sollten:

- a) das Recht auf vertrauliche Behandlung persönlicher und medizinischer Informationen haben;
- b) das Recht auf volle und ausführliche Erläuterung des Zwecks und der Ergebnisse der Überwachung haben;

c) das Recht haben, invasive medizinische Verfahren abzulehnen, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen.

32. Die Arbeitnehmer sollten in angemessener und zweckmäßiger Weise im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen unterrichtet und hinsichtlich ihrer Gesundheit im Zusammenhang mit ihrer Arbeit individuell beraten werden.

33. Falls die Überwachung der Gesundheit zur Erkennung einer durch Asbest verursachten Berufskrankheit geführt hat, sollte sie der zuständigen Stelle im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis gemeldet werden.

34. Falls eine Weiterbeschäftigung mit Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden sind, aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist, sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten alles getan werden, um den betreffenden Arbeitnehmern andere Mittel zur Sicherung ihres Einkommens zur Verfügung zu stellen.

35. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte für Arbeitnehmer, die sich eine Krankheit zuziehen oder eine Funktionsstörung erleiden, die mit der beruflichen Exposition gegenüber Asbest in Zusammenhang steht, eine Entschädigung gemäß dem Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, vorsehen.

36. (1) Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt sollten während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren aufbewahrt werden.

(2) Die Aufzeichnungen über die Überwachung der Exposition der Arbeitnehmer sowie die Teile ihrer ärztlichen Unterlagen, die sich auf die Gesundheitsgefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest beziehen, und die Röntgenaufnahmen des Thorax sollten während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren nach Beendigung einer Arbeit, die mit einer Exposition gegenüber Asbest verbunden war, aufbewahrt werden.

37. Die betreffenden Arbeitnehmer, ihre Vertreter und die Aufsichtsdienste sollten Zugang zu den Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt haben.

38. Im Falle der Schließung eines Betriebes oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers sollten die gemäß Absatz 36 dieser Empfehlung aufbewahrten Aufzeichnungen und Informationen gemäß den Weisungen der zuständigen Stelle hinterlegt werden.

39. Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ange nommenen Dreigliedrigen Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb gehalten sein, für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, an welchem Ort oder in welchem Land sie sich auch befinden, ohne Unterschied Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz gegen diese Gefahren vorzusehen.

V. INFORMATION UND AUFKLÄRUNG

40. Die zuständige Stelle sollte Maßnahmen treffen, um die Ausbildung und Information aller Betroffenen hinsichtlich der Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest und hinsichtlich des Schutzes gegen diese Gefahren zu fördern.

— 10 —

41. Die zuständige Stelle sollte in Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geeignete Aufklärungsschriften für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere ausarbeiten.

42. Die Arbeitgeber sollten sicherstellen, daß die Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sein können, kostenlos und in einer für sie leicht verständlichen Sprache und Form eine regelmäßige Ausbildung und Unterweisung hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen einer solchen Exposition, hinsichtlich der Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Exposition gegenüber Asbest zu verhüten und zu begrenzen, vor allem hinsichtlich sachgemäßer Arbeitsmethoden, durch die die Entstehung von Asbeststaub und seine Freisetzung in die Luft verhindert und begrenzt werden, und hinsichtlich des Gebrauchs der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten allgemeinen und persönlichen Schutzausrüstung erhalten.

43. Im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen sollte auf die besondere Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer hingewiesen werden, die durch die Verbindung von Rauchen und Exposition gegenüber Asbest verursacht wird.

44. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten konkrete Maßnahmen treffen, um an Ausbildungs-, Informations-, Verhütungs-, Begrenzungs- und Schutzprogrammen im Zusammenhang mit berufsbedingten Gefahren infolge der Exposition gegenüber Asbest mitzuwirken und dazu beizutragen.